

und quantitativ verschieden seien. Freilich muß er zugleich einräumen, daß jener unglückliche Bistumsvertrag von 1974 „der Kirche, gemessen am Standard der Konkordate, im Bereich der Theologenausbildung an den Hochschulen in Hessen nur geringe Mitwirkungsrechte zugestand“ (9). Schließlich kommt K. zu dem Schluß: „Von einer Einwilligung der Kirche in die Errichtung des Diplomstudiengangs kann somit unter keinem Gesichtspunkt ausgegangen werden“ (195). Ob K.'s Auffassung sich durchsetzt, wird man erst in circa 8–10 Jahren wissen, dann nämlich, wenn der eben neu begonnene Prozeß durch alle vier Instanzen (Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesverfassungsgericht) gelaufen sein wird. – Zum Schluß zwei kleine Auseinandersetzungen in „eigener“ Sache. Wenn K. meint (vgl. 13), eine Aufhebung des Diplomstudienganges an der Universität sei deshalb nicht zustande gekommen, weil die Hochschule St. Georgen sich geweigert habe, den Studenten unter Anerkennung der schon erbrachten Studienleistungen den Wechsel an die kirchliche Hochschule St. Georgen zu ermöglichen, so ist dies falsch. St. Georgen hätte die Studenten übernommen. Auch die weitere Behauptung (vgl. 14), wonach die sog. Kooperationslösung am Widerstand von St. Georgen gescheitert sein soll, ist ungenau. Es bestand vielmehr Zweifel an der Praktikabilität dieser Lösung. R. SEBOTT S. J.

DIE KONFESSIONSVERSCHIEDENE EHE. Problem für Millionen – Herausforderung für die Ökumene. *Franz Böckle* u. a. Regensburg: Pustet 1988. 139 S.

Ein Drittel der heute in der Bundesrepublik geschlossenen Ehen sind evangelisch-katholische Mischehen bzw. konfessionsverschiedene Ehen. Diese Situation ist gerade für jene Christen, die ihren Glauben – *auch* in der Ehe! – bewußt leben wollen, ein existentielles Problem. „Während die einen trotz aller Schwierigkeiten eng zu ihrer Kirche stehen, werden andere gleichgültig und entfremden sich immer mehr von Kirche und Glaube ... Viele andere wiederum suchen eine pragmatische Lösung in einer Mischform, die manche als ‚dritte Konfession‘ bezeichnen“ (7). Vier katholische und drei evangelische Theologen nehmen zu diesem Problem Stellung. *P. Neuner* (Die Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehen, 9–25) stellt von diesen Ehen fest: „Theologisch hat man sie integriert, kirchenrechtlich ihnen einen Platz zugewiesen, ekklesiologisch sie aber vielleicht um so mehr ins Abseits gestellt, ihnen kirchlich keinen Raum eröffnet“ (17). Dies hat Konsequenzen: Solche Ehen weisen eine höhere Scheidungsfähigkeit auf, sie haben geringere Kinderzahlen, in ihnen besteht die Gefahr einer Entfremdung von der Kirche. „Religion kann nicht gemeinsam praktiziert und gelebt werden. Sie dient nicht der Integration, sondern eher der Trennung. Sie führt nicht zusammen, sondern auseinander“ (23). *B. J. Hilberath* (Ehe als Sakrament – Die Perspektive der katholischen Theologie, 27–48) betont, daß die katholische und evangelische Kirche in bezug auf die Ehe als Sakrament fast einen Konsens gefunden haben. In der Studie zu den Lehrverwerfungen des 16. Jahrhunderts, die H. zitiert, wird die Einigung folgendermaßen beschrieben: „In der Verbindung zwischen Mann und Frau ist ein lebendiges Abbild des Mysteriums der Vereinigung Christi mit seiner Kirche gegeben. Deshalb nimmt die Ehe an dem großen Geheimnis teil und ist in solchem Sinn dann selbst Mysterium“ (37). Freilich stimmen beim derzeitigen Stand der Lehre die katholische und die evangelische Kirche noch nicht einfachhin überein. Dennoch plädiert H. für folgende Lösung: „Ich halte aus der Sicht der Dogmatik eine gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft für die konfessionsverschiedenen Ehen für möglich, wenn diese – jedenfalls vorläufig noch – den Charakter der begründeten Ausnahme an sich trägt, was immer auch bedeutet: Mut zu individueller Pastoral und ernsthafte Gewissensprüfung“ (45). (Auf S. 39 muß es natürlich in der Überschrift „Unauflöslichkeit“ statt: „Unaufhörlichkeit“ heißen.) *T. Koch* (Das evangelische Eheverständnis nach Luther und in der Gegenwart, 49–65) meint, man wisse von Luthers Ehelehre meist nur dies, daß die Ehe sich einer ganz besonderen Wertschätzung erfreue und daß sie ein „weltlich Ding“ genannt werde. Näherhin explizierte Luther drei Aspekte: 1. Die Ehe ist Gottes Schöpfungsordnung und damit Gottes Auftrag an uns. 2. Die Ehe ist ein Gegenstand weltlichen Rechts, insofern ihre öffentliche, sozial relevante Außenseite und ihre äußere rechtliche Ordnung gemeint ist. 3. Die Ehe ist *der* christliche, geistliche, Gott wohlgefällige Stand, in welchem der Christ

nach Gottes Willen zu leben hat. Aus diesem Eheverständnis Luthers folge nun, daß er die Ehe zwar nicht als Sakrament sehe – wie die Tradition vor ihm und der Katholizismus nach ihm –; aber in der Ehe habe der Christ *Gottes Gabe* zu sehen, die *im Glauben* angenommen werden soll. In seinen kristallklaren Ausführungen widmet sich *K.-T. Geringer* der kirchenrechtlichen Seite der Ehe (Die konfessionsverschiedene Ehe im kanonischen Recht, 67–82). Er spricht vier Punkte an. Im ersten geht es um die Grundsatzfrage. Das Zweite Vatikanische Konzil hat in seiner Pastorkonstitution „*Gaudium et spes*“ die Ehe als einen alle Lebensbereiche umfassenden Bund zwischen Mann und Frau beschrieben. Dem entspricht der can. 1055, in dem es heißt, die Ehe sei „*totius vitae consortium*“. „Wer daher die Ehe als eine das ganze Leben umfassende und unteilbare Gemeinschaft begreift, dürfte die religiöse Lebenseinheit davon nicht ausnehmen“ (70). Im zweiten Punkt geht es um die „Erlaubtheitsvoraussetzungen“ der Mischehe. Der dritte Punkt behandelt die Eheschließungsform. Hat hier das Brautpaar eine Dispens von der (katholischen) Formpflicht eingeholt, so vertritt G. die Meinung, das Brautpaar begründe durch konkludentes Verhalten seine Ehe in dem evangelischen Gottesdienst, obwohl es in diesem zu keiner Ehwillenserklärung der Brautleute kommt. Dem möchte ich zustimmen. Im vierten Punkt (Der katholische Ehepartner und seine Kirche) muß G. des längeren auf can. 1366 („*Parentes vel parentum locum tenentes, qui liberos in religione acatholica baptizandos vel educandos tradunt, censura aliave iusta poena puniantur*“) eingehen, um diese Bestimmung zu entschärfen. Dadurch beweist er *implizit*, daß diese Norm unklar und erklärungsbedürftig ist. *H. Grote* (Evangelische Rückfragen und Erwägungen zum kirchlichen Eherecht, 83–101) schreibt von dem früheren verbietenden Ehehindernis (der heute erforderlichen Erlaubnis) ganz mit Recht: „Aus einer heruntergegangenen Schranke, die sich nicht so leicht hochstemmen ließ, ist bei den heutigen Erfordernissen und Möglichkeiten eine Rotlicht-Grünlicht-Anlage geworden, die zu bedienen kaum mehr erfordert als einen ruhigen Knopfdruck“ (84). Wenn er allerdings von den Ehenichtigkeitsgründen meint: „Von der übelsten Art sind jene, die vorsätzlich vor Eheabschluß eingebaut werden. Leider sind diesbezügliche beiderseitige Erklärungen, die auch bei römischen Notariaten deponiert wurden, nicht unbekannt geblieben“ (88), so finde ich diese Behauptung unfair, weil unbewiesen. Unter der Überschrift „Verpflichtung oder Drohung?“ handelt G. von dem unseligen can. 1366. Ich pflichte ihm bei, wenn er meint, die Ehe dürfe nicht zum Kriegsschauplatz für die jeweilige Religion werden. Unter den „Thesen zur Konvertibilität der Konfessionszugehörigkeit“ erregt wohl vor allem die folgende Interesse: „Die Kirchen sollten ... erklären, daß sie die *Konfessionszugehörigkeit* beiderseits als *konvertibel* erachten“ (98). Darüber wird wohl noch viel gestritten werden müssen. In den beiden letzten Referaten (103–125) stellen sich *J. Lell* (ev.) und *F. Böckle* (kath.) jeweils die Frage: „Wie können konfessionsverschiedene Eheleute gemeinsam glauben, ohne sich ihrer Kirche zu entfremden?“ Beide Referenten betonen, daß den Ehepartnern in dieser Situation kaum von den Kirchen geholfen werden kann. Die beiden Eheleute sind hier ganz auf sich und ihr *Gewissen* verwiesen. Mir hat der Beitrag von Böckle wegen seiner menschlichen Wärme und seiner Konzentration auf das Wesentliche des Christentums besonders gut gefallen. Im Anhang (127–139) des nützlichen Buches werden Teile aus zwei Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland abgedruckt.

R. SEBOTT S. J.

ÖRSY, LADISLAS, *Marriage in Canon Law. Texts and Comments. Reflections and Questions.* Wilmington (Del.): Glazier 1986. 328 S.

Viel zu spät ist der Rez. dazu gekommen, das vorliegende hervorragende Buch vorzustellen. Im Hauptteil (46–259) legt der Vf. das kanonische Eherecht dar. Er hält sich dabei an die 11 Kapitel des CIC/1983. Auf den lateinischen Text folgen jeweils die englische Übersetzung und der Kommentar. Auf diesen Hauptteil möchte ich hier nicht eingehen, wohl aber auf dessen Rahmen. Ö. schickt nämlich dem eigentlichen Kommentar einen historischen Überblick und Prinzipien der Interpretation voraus (13–45), und er läßt dann auf den Kommentar den Abschnitt „problem areas and disputed questions“ folgen (260–294). Damit deutet er an, daß Buchstabeninterpretation und Paraphrasen-